Amtsblatt der

Stadt Übach-Palenberg

25. Jahrgang
amtsblatt@uebach-palenberg.de | 02451 / 979 - 0

18. März 2022 | Nr. 3
Hg.: Stadt Übach-Palenberg | Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23.09.1995 (GV.NRW.S.1028, ber. In GV.NRW 1996, S.81, S.141, S.216, S.355, ber. In GV.NRW 2007 S.327) in der zurzeit geltenden Fassung wird die im Eigentum der Stadt Übach-Palenberg stehende Straße

- Fraunhoferstraße (Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 13, Flurstück-Nr. 324, Flur 12, Flurstücke-Nr. 330, 331)

als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW eingestuft und dem öffentlichen Verkehr uneingeschränkt gewidmet. Sie hat entsprechend § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW die Funktion von Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Diese Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW im Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Anmerkung: Die Lagepläne können ab sofort in Zimmer C 2.03 des Rathauses der Stadt Übach-Palenberg für die Dauer eines Monats eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.548) in der geltenden Fassung einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Übach-Palenberg, den 07.03.2022

Stadt Übach-Palenberg
Träger der Straßenbaulast
Der Bürgermeister
gez.
Walther

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Betr.: 56. Änderung des Flächennutzungsplanes – Nahversorgung Frelenberg
hier: Erneute Öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Mit der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes – Nahversorgung Frelenberg - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters im Stadtteil Frelenberg geschaffen werden. Die Stadt Übach-Palenberg beabsichtigt die Sicherung der Nahversorgung in allen Stadtteilen. Im Rahmen einer Einzelhandelsuntersuchung wurde festgestellt, dass eine entsprechende Versorgung in der Ortslage Frelenberg sowie den hieran angrenzenden Ortsteilen Windhausen und Zweibrüggen nicht gegeben ist. Daher soll auf einer Fläche im Anschluss an die Geilenkirchener Straße und die Ägidiusstraße, die unter Abwägung mit verfügbaren Standortalternativen gewählt wurde, ein NORMA angesiedelt werden.

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 beschlossen, den Entwurf zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), in der z. Zt. gültigen Fassung, öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wurde vom 23.08.2021 bis zum 24.09.2021 durchgeführt.

Im Nachgang zur öffentlichen Auslegung wurde die Zweckbestimmung des im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel insofern ergänzt, als dass nahversorgungsrelevante Sortimente auf mindestens 90% der Verkaufsfläche festgelegt werden. Infolgedessen ist eine erneute öffentliche Auslegung gemäß der §§ 3 Abs. 2 i.V.m. 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Da der gegenüber der öffentlichen Auslegung geänderte Regelungsgehalt der Flächennutzungsplanänderung sehr geringfügig ist, wird die Dauer der Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf einen angemessenen Zeitraum von 2 Wochen verkürzt.

Räumliche Geltungsbereiche:

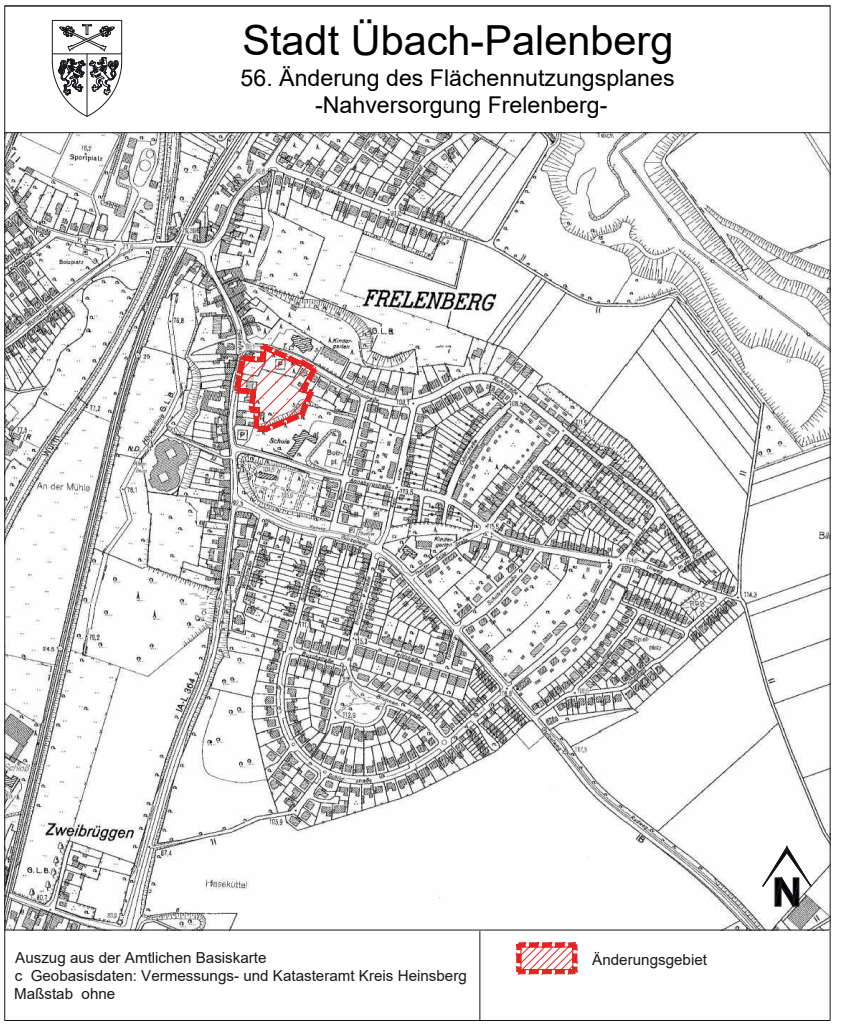

Verfahren:

Der Entwurf der Planunterlagen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht, Fachgutachten sowie den nach Einschätzung der Stadt Übach-Palenberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß §§ 3 Abs. 2 i.V.m. 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit

vom 28.03.2022 bis einschließlich 12.04.2022

gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB und § 3 Abs. 1 PlanSiG unter

https://www.o-sp.de/uebach_palenberg/plan?51813

in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter https://bauleitplanung.nrw.de oder https://bauportal.nrw zugänglich gemacht.

Daneben erfolgt die in §§ 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. 4a Abs. 3 BauGB angeordnete Auslegung gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot

vom 28.03.2022 bis einschließlich 12.04.2022

im Rathaus der Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Fachbereichs Stadtentwicklung, Ebene C 2, während der Dienststunden, soweit dies nach Feststellung der Stadt Übach-Palenberg den Umständen nach im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie möglich ist. In Zimmer C2.03 werden Auskünfte erteilt. Die Dienstzeiten sind

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Stadt Übach-Palenberg weist aufgrund der dynamischen Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie darauf hin, dass die Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung eingeschränkt sein kann. Unter Beachtung etwaiger Zugangsbeschränkungen zum Rathaus und entsprechenden Hygienevorschriften kann die Einsichtnahme nach telefonischer oder persönlicher Voranmeldung im Rathaus zu einem vereinbarten Termin erfolgen. In begründeten Fällen stellt die Stadt Übach-Palenberg die öffentlich ausliegenden Unterlagen auf Wunsch durch Versendung per Post oder per E-Mail zur Verfügung (vgl. § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG). Bitte melden Sie sich dazu bei Herrn Engels, Tel. 02451-9796012, a.engels@uebach-palenberg.de oder Frau Pierotti, Tel. 02451-9796018, l.pierotti@uebach-palenberg.de.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgeben werden. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den Teilen der 56. Änderung des Flächennutzungsplans abgegeben werden können, die durch die erneute verkürzte öffentliche Auslegung geändert/ergänzt werden.

In Bezug auf § 3 Absatz 1 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Übach-Palenberg verfügbar:

Art der Information		**Quellen**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Artenschutz, Hinweis auf biologische Vielfalt innerhalb des Plangebiets	Umweltbericht, Vorprüfung der Artenschutzbelange, Fledermausuntersuchung, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Fläche	Flächeninanspruchnahme	Umweltbericht
Boden	Bodenart, Bodenbeschaffenheit, Altlasten, Zusammensetzung, Bodenparameter, Schutzwürdigkeit, Versiegelung	Begründung, Umweltbericht, Ergebnis der Baugrunderkundung, Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Wasser	Oberirdische Gewässer, Bodenwasser, Regenwasserversickerung, Grundwasserstände, Wasserrechtliche Schutzgebiete	Umweltbericht, Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Luft und Klima	kleinklimatische Verhältnisse, Luftschadstoffe	Umweltbericht, Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Landschaftsbild	Naturräumliche Haupteinheit „Jülicher Börde“, innerörtliche Lage	Umweltbericht, Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Mensch und menschliche Gesundheit	Schutzwürdige Nutzungen, Immissionsschutz	Begründung, Umweltbericht, Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Kultur- und Sachgüter	Kulturlandschaftsbereich „Untere Wurm“/ „Unteres Wurmtal“, Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bestehende Wirtschaftsbetriebe und Bergwerksfelder	Umweltbericht, Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Planbedingte Emissionen, Abfälle, Entsorgung Niederschlags- und Schmutzwasser	Umweltbericht
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	-	Umweltbericht
Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen	Hinweis auf Landschaftsplan I/2 „Treverener Heide“, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete i.S.d. BNatSchG	Umweltbericht
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Vorbelastung durch klimarelevante Luftschadstoffe	Umweltbericht

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	-	Umweltbericht
Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	Empfindlichkeit humoser Böden gegen Bodendruck, heterogene Baugrundverhältnisse, Erdbebengefährdung/Erdbebenzone 3 sowie geologische Untergrundklasse T	Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Hinweise:
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Übach-Palenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:
Die ortsübliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Übach-Palenberg, den 17.03.2022
Stadt Übach-Palenberg
gez. Walther
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Feststellung gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW

Stadtverordneter Wolfgang Gudduschat ist am 08.02.2022 verstorben. Dadurch wird ein Nachfolger für die Vertretung der Stadt Übach-Palenberg bestimmt.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) stelle ich fest, dass

Herr Jochen Verbeet

als Nachfolger aus der Reserveliste der FDP in die Vertretung der Stadt Übach-Palenberg gewählt ist.

Gegen diese Feststellung, die gemäß § 45 Abs. 6 KWahlG NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, kann

a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit nach § 40 Abs. 1 Buchstaben a - c des Kommunalwahlgesetzes NRW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, Zimmer A 2.01, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Übach-Palenberg, 15.03.2022
Der Bürgermeister
der Stadt Übach-Palenberg
als Wahlleiter
gez. Walther

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg Oliver Walther, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Redaktion: Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Anzeigen: Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel zehn mal jährlich. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich und steht auf der Internetseite der Stadt Übach-Palenberg - www.uebach-palenberg.de – zum Download zur Verfügung. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2,-- € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 20,-- €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigungen auf Datenträger sind untersagt.

Als kostenlose und unverbindliche Serviceleistung werden die Amtsblätter mit redaktionellem Teil in der Regel an die Haushalte im Stadtgebiet von Übach-Palenberg verteilt.